



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Metz, H.: Die Notwendigkeit und die Möglichkeit der Arbeiterrentengüter

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die Notwendigkeit und die Möglichkeit der Arbeiterrentengüter



an hat den Rentengutsgesetzen vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891 vielfach vorgeworfen, daß sie wenig geeignet seien, ländliche Arbeiter sesshaft zu machen. In der Begründung des ersten Gesetzes wird die Sesshaftmachung ländlicher Arbeiter zwar als eins der angestrebten Ziele hingestellt, aber dieses Gesetz konnte das angegebne Ziel nicht erreichen, weil sich der Kauf von Grundstücken gegen eine dauernde Rente überhaupt nicht einzubürgern vermochte. Auch das Gesetz vom 7. Juli 1891 kann die Sesshaftmachung ländlicher Arbeiter in größerem Maßstabe nicht erreichen, weil die Rentenbank nur bei Grundstücken von „mittlerm“ und „kleinerem“ Umfange Beihilfe zu leisten hat und die finanzielle Unterstützung bei der Gründung reiner Arbeiterstellen, d. h. ländlicher Gehöfte mit etwas Gartenland, nicht übernimmt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob es zu empfehlen ist, solche eigentlichen Arbeiterstellen überhaupt zu gründen. Daß sie nicht in größerer Zahl vereint als Kolonien eingerichtet werden dürfen, darüber sind alle Sozialpolitiker einverstanden, und auch die Gründung einer geringern, auf den Bedarf eines Ritterguts berechneten Anzahl von Stellen hat wegen der Schwierigkeiten, die aus der Regelung der Schul- und Armenlasten erwachsen, mancherlei Bedenken gegen sich. Auch ist es sehr fraglich, ob sich jetzt noch Bewerber um eigentliche Arbeiterstellen finden werden. Und es ist endlich die Besorgnis nicht ganz grundlos, daß, wenn sie sich gefunden haben sollten, eine so beschränkte Heimstätte nicht imstande wäre, den Erwerber festzuhalten. Jedenfalls ist aber den unter dem Arbeitermangel so sehr leidenden Grundbesitzern anzuraten, von der Gesetzgebung, falls sie sich überhaupt mit dem Gegenstande befassen

sollte, nicht allzuviel zu erwarten. Besser scheint es zu sein, daß man sich bemüht, unter der Benützung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu erreichen, was nur zu erreichen ist. Man kann sicher sein, daß die Generalkommissionen das weiteste Entgegenkommen zeigen werden. Vor allem werden sich diese nicht durch eine allzu enge Auslegung des Ausdrucks „kleinere Rentengüter“ beschränken lassen dürfen. Nach dem Ministerialerlaß vom 16. November 1891 sollen darunter solche Stellen verstanden werden, bei denen die Grundlage der wirtschaftlichen Existenz in dem Grundstücke selbst liegt, ohne daß es darauf ankommt, ob der Besitzer und seine Familienangehörigen ihre ganze Arbeitskraft ausschließlich auf die Bewirtschaftung des Rentenguts verwenden, oder aber ob sie zur vollständigen Beschaffung ihrer Existenzmittel nebenher auch in der Nachbarschaft Arbeit suchen müssen.

Die Grundlage des wirtschaftlichen Bestehens wird hiernach immer in dem Rentengute zu finden sein, wenn dieses einen solchen Umfang hat, daß sich der Besitzer eine Kuh mit einem Kalbe, einige Schweine und selbstverständlich auch etwas Federvieh halten und die nötigen Kartoffeln, das Gemüse und wenigstens einen Teil der Brotrucht von seinem Acker gewinnen kann. Die Möglichkeit, sich eine Kuh zu halten, ist entscheidend für die Frage, ob es sich nur um eine Arbeitsstelle oder um eine kleinere bäuerliche Stelle handelt, ob also der Staatskredit zu versagen oder zu gewähren ist. Welchen Umfang eine Stelle haben muß, um die Zubilligung des Staatskredits zu rechtfertigen, hängt natürlich von der Beschaffenheit des Bodens ab; eine Wiese muß jedenfalls zu der kleinen Besitzung gehören, ein halber bis ein Morgen Torfland ist dazu höchst erwünscht. Vier bis fünf Morgen Acker nebst einem bis anderthalb Morgen Wiese je nach der Kleefähigkeit des Ackers können unter günstigen Verhältnissen für eine kleine Stelle genügen. Je schlechter der Boden ist, umso größer müßte natürlich die Fläche sein; über zehn Morgen hinauszugehen ist bedenklich, weil sich die Besitzer sonst leicht bemühen würden, aus der Bewirtschaftung ihrer Äcker und Wiesen ihren ganzen Lebensunterhalt zu bestreiten und sich der von ihnen erwarteten Arbeit auf den benachbarten Gütern zu entziehen.

Es wäre aber verkehrt, solche Ackerwirtschaften zusammen in einer größeren Anzahl einzurichten, denn gegen derartige Ansiedlungen sprechen dieselben Gründe, wie gegen die Anlegung reiner Arbeiterkolonien. Die Bewohner solcher Massenansiedlungen verlieren, wie man aus der Erfahrung weiß, bald die Freude an dem Schaffen auf der eignen Scholle und wandern aus oder verfallen der Sachfengängerei oder — was noch schlimmer ist — der Sozialdemokratie. Ein Gedeihen dieser kleinen Stellen ist nur gesichert, wenn sie in Verbindung mit andern größern bäuerlichen Anwesen (Ein- und Zweispännerstellen) und in nicht zu großer Anzahl gegründet werden. Es muß mit andern Worten das Ziel der innern Kolonisation sein, große lebensfähige Gemeinden mit

Besitzständen verschiedner Größe zu schaffen, sei es, daß die neuen Stellen an schon bestehende Gemeinden angeschlossen werden, sei es, daß völlig neue Gemeinden gegründet werden. Lebensfähig aber können alle diese Gemeinden nur sein, wenn sie mit einem so umfangreichen Gemeindevermögen ausgestattet werden, daß aus dessen Erträgen die Gemeinde-, Schul- und Armenlasten ganz oder doch in der Hauptsache bestritten werden können. Denn die Rentengutsbesitzer sind meistens, besonders im Anfang ihrer Wirtschaftsführung, wenn die Ergiebigkeit des Bodens ihre regelmäßige Höhe noch nicht erreicht hat, durch die Staats- und Privatrente derart belastet, daß größere fortlaufende Beiträge zu öffentlichen Zwecken möglichst von ihnen fern zu halten sind.

In solchen auf der sichern Grundlage eines ertragreichen Gemeindevermögens aufgebauten Kolonien haben auch die Inhaber der kleinern Stellen leichter Gelegenheit, sich ein größeres Anwesen zu erwerben, wenn ein solches durch Tod, schlechte Wirtschaft und dergl. frei wird. Und wenn das auch nicht in demselben Dorfe geschieht, so wird sich doch leicht in der Nachbarschaft Gelegenheit dazu finden. Die Aussicht auf ein soziales Aufsteigen ist eben durch die günstigen Bedingungen, die die Rentengutgesetzgebung den Bewerbern um Grundbesitz stellt, so erleichtert, daß die Inhaber kleinerer Stellen gern ein Jahrzehnt allen Fleiß und alle Thatkraft aufwenden, um die Mittel zu der Erwerbung eines Einspännergutes zu gewinnen. Häufig wird zu dem Ankauf schon ein geringerer Zeitraum genügen. Ein Bedenken gegen die Sache selbst kann aus diesem sozialen Aufsteigen nicht hergeleitet werden. Namentlich die Einwendung, daß dadurch ja kein festhafter Bauernstand geschaffen werde, ist nicht stichhaltig. Durch das ganze deutsche Volk geht ein mächtiger Drang, vorwärtszukommen und eine höhere soziale Stellung zu erringen. Soweit sich dieser Drang innerhalb gewisser Schranken hält und vor allem nicht auf die Gewinnung äußerer Ehren gerichtet ist, kann er das Volk wie den Einzelnen nur zum Guten führen. Wenn unsre festhaften Landarbeiter durch Fleiß und Sparsamkeit kleine bäuerliche Stellen, wenn die Halbbauern dann Ganzbauerstellen zu erwerben trachten, so ist das ein wohlberechtigtes Streben, das man nur begünstigen kann. Treten an die Stelle der Besitzer kleiner Ackerwirtschaften andre Personen, so kann dies den Rittergutsbesitzern und Großbauern gleichgiltig sein, wenn nur tüchtige Ersatzmänner eintreten. Und tüchtig sind solche Erwerber von Arbeiterstellen mit Ackerwirtschaft fast ausnahmslos; zumal da sie ihre Heimstätte doch nur mit einem kleinen erbsparten Kapitale erwerben können.

Wie groß dieses Kapital sein muß, läßt sich nur nach den örtlichen Bodenpreis- und sonstigen Verhältnissen beurteilen. Die Kauflustigen werden in den meisten Fällen schon eine Kuh und einige Schweine besitzen, sie bedürfen also des Kapitals in der Regel nur, um das geringe tote Inventar zu beschaffen und eine mäßige Anzahlung zu leisten. (Die geringen erforderlichen

Betriebsmittel liefert ihnen ihr Tage- oder Wochenlohn.) Diese Mittel sind leicht vorhanden, wenn ihnen alte Tagelöhnergebäude — vielleicht mit einigen nicht allzu teuern Ausbesserungen — mit übergeben werden können. Schwieriger ist es schon, wenn keine alten Gebäude vorhanden sind und der Rentengutsverkäufer genötigt ist, neu zu bauen. Die Kosten des Neubaus werden in der Regel so hoch sein, daß nur wenig Kauflustige imstande sein werden, die nötige Anzahlung zu leisten. Doch sollte sich kein Verkäufer abschrecken lassen, nach der Bankrente noch eine kleine Privatrente oder eine Nachhypothek auf dem Grundstück stehen zu lassen. Er wird, wenn er nur persönlich tüchtige Käufer gewinnt, keinen Verlust zu fürchten brauchen.

Ein Beispiel möge zeigen, wie die Kosten etwa sein würden: Die Arbeiterstelle besteht aus a) 5 Morgen Acker, b)  $1\frac{1}{2}$  Morgen Wiese, c) 1 Morgen Torf. Der Wert dieses Grund und Bodens beträgt zu

|                                                        |                    |
|--------------------------------------------------------|--------------------|
| a) für den Morgen 150 Mark = . . . . .                 | 750 Mark           |
| b) " " " 200 " = . . . . .                             | 300 "              |
| c) " " " 200 " = . . . . .                             | 200 "              |
|                                                        | zusammen 1250 Mark |
| Dazu tritt an Gebäudekapital . . . . .                 | 2400 "             |
| Wert der bebauten Stelle . . . . .                     | 3650 Mark          |
| Darauf sind anzuzahlen . . . . .                       | 300 "              |
|                                                        | bleiben 3350 Mark  |
| Drei Viertel des mit dem Kaufpreis als übereinstimmend |                    |
| angenommenen Tagwertes mit . . . . .                   | 2737,5 "           |
| werden auf die Rentenbank übernommen und sind mit      |                    |
| 4 Prozent = 109,5 Mark zu verzinsen und abzutragen     |                    |
|                                                        | bleiben 612,5 Mark |

Dieser Restbetrag wird entweder für den Rentengutsverkäufer als Hypothek eingetragen oder — noch besser — von diesem als Restprivatrente zu 4 Prozent = 24,5 Mark übernommen.

Die Rentenbelastung würde dann  $109,5 + 24,5 = 134$  Mark jährlich betragen. Im Falle, daß alte Raten oder sonstige vorhandne Gebäude zu den Arbeiterstellen überwiesen werden können, sind diese einschließlich der notwendigen Wiederherstellungs- oder Einrichtungskosten auf höchstens 1200 Mark zu veranschlagen. Das Kaufgeld für die ganze Stelle würde in diesem Falle rund 2450 Mark, nach Abzug der Anzahlung von 300 Mark also noch 2150 Mark und die Rente davon 86 Mark betragen. Erwägt man, daß ein Arbeiter allein für eine Mietwohnung auf dem Lande schon 50 bis 70 Mark oder noch mehr zahlen muß, so ergibt sich, daß er auch die größere Rente von 134 Mark leicht aufbringen kann. Denn außer den Erträgen aus der eignen Ackerwirtschaft und der Viehhaltung hat er noch den baren Lohn für seine Arbeit auf dem Gute, den man je nach der Höhe der Löhne auf

400 bis 450 Mark jährlich veranschlagen kann. Der Verkauf von zwei Schweinen, der für ihn immer möglich sein wird, deckt allein schon die Rente. Mit den übrigen Erträgen aus Ackerbau, Viehhaltung und Tagelohn kann er den Unterhalt der Familie recht wohl bestreiten. Und noch viel günstiger stellt sich das Ergebnis, wenn auch die Frau oder eins der Kinder auf Tagelohn gehen kann. Thatsächlich haben denn auch die so gestellten Landarbeiter ihr gutes Auskommen. Die einzige unerläßliche Voraussetzung für das Gedeihen solcher Arbeiterstellen ist freilich die persönliche Tüchtigkeit des Besitzers und seiner Frau. Mangelt es daran, dann — aber auch nur dann — ist ihr Untergang sicher. Er ist dann aber auch nur das selbstverschuldete, verdiente Loß.

Für die Zahl der in einer Gemeinde zu gründenden Arbeiterstellen ist allein die Nachfrage nach Arbeitern maßgebend. Ohne sichere und dauernde Arbeitsgelegenheit ist die Anlegung von Arbeiterstellen nicht zu empfehlen. Für den Sommer wird wohl selten Mangel an Arbeitsgelegenheit zu befürchten sein, und auch für den Winter ist für sichere lohnende Arbeit gut gesorgt, wenn größere Forsten in der Nähe sind. Diese bieten auch zugleich den nicht hoch genug anzuschlagenden Vorteil, daß die darin beschäftigten Arbeiter das nötige Brennholz z. B. als Abraum, Beschoholz, Stubben usw. unentgeltlich oder doch fast unentgeltlich gewinnen können. Landwirtschaftliche Gewerbe, wie Brennereien, Stärkefabriken u. dergl., können ausnahmsweise wohl auch Arbeit verschaffen. Mangelt es aber an solchen Gelegenheiten, dann müssen die benachbarten Gutsbesitzer und Großbauern für Arbeit sorgen. Es mag dies unter Umständen schwierig sein, aber es ist nicht abzusehen, warum es überhaupt nicht ausführbar sein sollte. An die Stelle der bisherigen wechselnden Gutstagelöhner treten eben die sesshaften Arbeiter. Diese werden aber jedem gern ihre Arbeitskräfte zur Verfügung stellen, der ihnen die Bestellung ihres Ackers, das Einfahren ihrer Ernte usw. besorgt.

Diese Vorschläge durchzuführen, setzt allerdings voraus, daß sich Renten- gutsch Verkäufer finden, die geneigt sind, nicht lediglich ihren Nutzen rücksichtslos zu verfolgen, sondern die auch die allgemeine Wohlfahrt nicht ganz außer acht lassen. Der Besitzer, der sein Gut ganz aufteilt, tritt damit aus der Reihe der Grundbesitzer heraus; ihm ist es in der Regel gleichgültig, wie sich seine bisherigen Nachbarn und die Erwerber größerer Rentengüter die nötigen Arbeitskräfte beschaffen. Aber auch er wird häufig alte noch brauchbare Raten nicht besser verwerten können als dadurch, daß er sie an kleine Leute verkauft. Anders liegt die Sache bei den Besitzern, die nur einen Teil ihres Landes in Rentengüter umwandeln; sie werden sich zu ihrem eignen Besten fast immer leicht bereit finden lassen, eine angemessene Anzahl von Arbeiterstellen zu gründen. Auch die großen Landaufteilungs gesellschaften wie die Landbank und die Ansiedlungsbank könnten zeigen, daß es ihnen — wie

sie sagen — nicht lediglich um ihren eignen Nutzen zu thun ist. Vor allem aber sollten die großen ritterschaftlichen (Landschaftlichen) Kreditinstitute darauf Bedacht nehmen, Güter, die sich zur Anlegung von Kolonien eignen, zu einer Zeit zu übernehmen, wo sie noch nicht völlig ausgesogen und die Besitzer noch nicht gänzlich mittellos sind, und daraus Kolonien mit Arbeiterstellen gründen. Die Landschaften haben den großen Vorzug, überall geeignete Vermittler und Vertrauenspersonen zu finden, und auf die Unterstützung der Generalkommissionen können sie mit Sicherheit rechnen. Entschließen sie sich dazu, an der richtigen Stelle und zur richtigen Zeit zur Veränderung der Besitzverteilung beizutragen, dann erwerben sie sich ein doppeltes Verdienst: sie behüten das eine oder das andre ihrer Mitglieder vor dem gänzlichen Untergang und helfen den auf ihrer Scholle verbleibenden Berufsgenossen einen der schwersten Schäden zu überwinden, unter denen die Landwirtschaft in den östlichen Landesteilen leidet — den Arbeitermangel. Ebenso sollten sich die Provinzialverwaltungen und die Landwirtschaftskammern mit der Frage praktisch befassen; auch ihnen stehen alle die Mittel zu Gebote, die den Landschaften die Aufgabe erleichtern würden.

Aber Eile thut not! Denn die Besorgnis ist nicht grundlos, daß sich nicht mehr leicht Bewerber um Häuslerstellen finden werden. Und wenn noch zehn Jahre ins Land gegangen sein werden, dann wird der Zug nach der Stadt auch die Landarbeiter der Industrie zugetrieben haben, die sich jetzt vielleicht noch durch den Erwerb eines kleinen bäuerlichen Anwesens in dem bezeichneten Umfang auf dem Lande zurückhalten lassen.

Frankfurt a. d. O.

H. Meß

Präsident der Generalkommission



## Ein mittelstaatlicher Minister

in der Zeit der Reichsgründung

Von Otto Kaemmel

(Schluß)



zwischen war nach dem unerwarteten Tod Mathys am 4. Februar 1868 Jolly zum Präsidenten des Staatsministeriums und zum Minister des Innern erhoben (12. Februar) worden; auch die 1866 österreichisch gesinnten Mitglieder, der Justizminister Stabel und der Kriegsminister General Ludwig, wurden entlassen, um dem neuen Kabinett einen ganz einheitlichen nationalen Charakter zu geben. In